

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. Juli 1872.

1. Gebühren für Schiffsmessung.

Der Senat erachtet es im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents für zweckmäßig, daß unter Aufhebung des § 14 der Verordnung vom 12. März 1860, die Messung von Schiffen betreffend, die Gebühren für die Messung von Schiffen im Regulativwege nach § 31 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes festgestellt werden, bis etwa Seitens des Reichs der Erlaß eines Gebührentarifs erfolgt. Da bereits die Messung der Schiffe selbst den Gegenstand einer demnächst zu erwartenden Reichsverordnung bildet, so darf der Senat um so eher erwarten, daß die Bürgerschaft mit der Aufhebung des § 14 der bremischen Verordnung sich einverstanden erklären wird. In diesem Falle würde das neue Regulativ, welches der Senat im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents zu publiciren beabsichtigt, folgendermaßen lauten:

Verordnung,

die Gebühren für Schiffsmessung betreffend.

Nachdem durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft der § 14 der Verordnung vom 12. März 1860, die Messung von Schiffen betreffend, aufgehoben worden ist, verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannsconvents das Folgende:

1.

Als Gebühr für die vollständige Messung sind zehn Pfennige pr. Last zu 4000 Pfund, jedoch mindestens 3 Mark 50 Pfennige, durch dessen Signer oder Führer zu entrichten.

2.

Für die einfache Messung ist für ein Fahrzeug
 bis 50 Last einschließlich 1 Mark 75 Pfennige,
 über 50 bis 100 Last einschließlich 3 " 50 "
 " 100 " 200 " 5 " — "
 und so weiter für jede 100 Last mehr 1 Mark 75 Pfennige zu entrichten.

Nach Einführung der Reichsmessordnung wird selbstverständlich eine abermalige Umänderung dieses Tarifs im Regulativwege erforderlich werden.

2. Baupolizeiliche Gebühren im Landgebiet.

Nach § 59 der Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871 beträgt die Gebühr für Besichtigungen, Ausfertigungen und Auslagen der Baupolizeibehörde bei erheblichen Neubauten 1 Thaler 24 Grote oder 4 Mark 42⁶/₇ Pfennige, bei kleineren Neubauten und Reparaturbauten 48 Grote oder 2 Mark 21³/₇ Pfennige. Der Senat beantragt diese beiden Gebührensätze auf resp. 4 Mark 50 Pfennige und 2 Mark 25 Pfennige abzurunden.

3. Gebühren für Reinigung und Messung der Latrinen.

Die jetzt geltenden, durch Bekanntmachung der Polizeidirection vom 2. September 1865 publicirten Gebührensätze für Reinigung und Messung der Latrinen sind von der Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 5. April 1865 über den mit dem Pächter der Latrinenreinigung abgeschlossenen und noch fortlaufenden Pachtvertrag implicite mitgenehmigt worden. Dieser Tarif ist gegenwärtig von der Polizeidirection einer Revision unterzogen worden, wonach künftig zu rechnen sein werden

1) für die Reinigung pr. Cubikmeter..... 5 Mark 70 Pfennige
(oder pr. Liter 57 Pfennige)

2) für die Messung

a. bei Latrinen bis zu 3,5 Cubikmeter einschließlich 2 " 15 "
b. bei größeren Latrinen 4 " 30 "

Zum Vergleiche mit den bestehenden Sätzen dient folgende Berechnung:

ad 1. Nach dem Satze 1 Thaler 18 Grote für 30 Cubikfuß kosten 42 Cubikfuß
= 1,018 Cubikmeter 1 Thaler 54 Grote oder 5 Mark 81 $\frac{1}{2}$ Pfennige.

ad 2. Jetzt wird bis 150 Cubikfuß = 3,634 Cubikmeter 48 Grote bezahlt
oder für 3,5 Cubikfuß 46 $\frac{1}{4}$ Grote = 2 Mark 13 $\frac{2}{7}$ Pfennige, und für größere
Latrinen das Doppelte.

Der Pächter hat mit dem Tarif ad 1 sich einverstanden erklärt.

Der Senat findet diese Umrechnung angemessen und beantragt die Zustimmung
der Bürgerschaft.

4. Bau einer Navigationschule.

Dem von der Bürgerschaft bei Genehmigung des aufgestellten Programms
für den Bau einer Navigationschule hinzugefügten Wunsche: daß in dasselbe noch
die Herstellung einer größeren Localität zur Aufstellung von Schiffsmodellen und
sonstigen Marinegegenständen aufgenommen werde, kann — ausweise der in Nr. 25
der gedruckten Verhandlungen der Bürgerschaft sich findenden Auskunft über die
Tragweite dieses Wunsches — nicht etwa dadurch schon entsprochen werden, daß auf
das Anbringen geeigneter Nebenräume im Schul- oder Observationsgebäude zur Auf-
bewahrung derartiger Gegenstände, soweit die Schule ihrer als Lehrmittel beim
Unterricht bedarf, Bedacht genommen wird. Vielmehr wird, unabhängig von der
Schule und neben derselben, die Herstellung eines geräumigen Ausstellungslocals zur
Aufnahme von Marinegegenständen als Sehenswürdigkeit für das größere Publikum
mit jenem Wunsche bezweckt. Einer solchen Aufgabe würde selbstverständlich nur
durch Hinzufügung eines weiteren Stockwerks oder noch wahrscheinlicher nur durch
Errichtung eines besonderen Nebengebäudes genügt werden können; dieselbe würde
einen für die Schule entbehrlichen Mehraufwand nöthig machen, dessen Höhe bei
dem jedenfalls sehr erheblichen Raum, welchen ein Marinemuseum beansprucht,
ebensogut auf 30,000 Thaler wie auf 10,000 Thaler angeschlagen werden kann.

Bei dieser Sachlage würde der Senat die Mitaufnahme einer solchen Localität
in das Bauprogramm der Navigationschule überhaupt nur dann für zulässig achten
können, wenn hiedurch der Entscheidung über die naheliegenden Fragen: ob die ab-
gelegene Gegend jener Schule ein geeigneter Platz für ein Marinemuseum sei? und
ob ferner eventuell der Staat die Herstellungskosten eines solchen Museums zu tragen
habe? in keiner Weise vorgegriffen würde. Um dieses aber auch nur formell zu
ermöglichen und um andererseits die Eventualität einer völlig vergeblichen Arbeit
bei den einzureichenden Concurrnzplänen zu beseitigen, müßte dann notwendiger-
weise von vorn herein bestimmt werden, daß zwei verschiedene Projecte — das
eine für die Schule allein berechnet, das andere unter Beifügung eines Marine-
museums — von jedem Concurrenten auszuarbeiten seien, und würde dieses in dem
zu erlassenden Concurrnzausschreiben ausdrücklich zu bemerken sein.

Der Senat ist allem Vorstehenden nach der Ansicht, daß es nicht wohl zu
verantworten sei, auf solche Weise durch die Aufnahme eines immerhin alle Förde-
rung verdienenden, zur Zeit aber doch dem Staate fremden Nebenzwecks in das
amtliche Bauprogramm der Navigationschule eine neue, in ihren Folgen nicht zu
übersehende Erschwerung des ohnehin schon länger als erwünscht sich hinziehenden
Baues dieser Schule zu veranlassen, und sieht daher zu seinem Bedauern sich außer
Stande, dem sowie geschehen gestellten Wunsche der Bürgerschaft zu entsprechen.